



## Anlage 2: Sonderbedingungen zum Zeitplan für die Verteilung der Erzeugnisse

In der Mitteilung der Zulassung zur Teilnahme am Programm fordert der ÖDW – Landwirtschaft, Naturschätze & Umwelt die Schule auf, ihr den Zeitplan für die Verteilung von Obst und Gemüse und/oder von Milch und Milcherzeugnissen im Rahmen des Programms zu übermitteln.

### Wozu bin ich verpflichtet?

- Die ersten Lieferungen und Verteilungen dürfen stattfinden, sobald die Schule die Zulassung als Beihilfeantragsteller erhält, und zwar frühestens ab dem 1. Januar 2020.
- Ich organisiere mich so, dass die ersten zwei Verteilungen von Obst und Gemüse ausschließlich Frischerzeugnisse betreffen. Es wird ebenfalls bei den ersten zwei Verteilungen nur Trinkmilch bereitgestellt.
- Die Verteilungen von Obst und Gemüse und die von Milch und Milcherzeugnissen müssen an verschiedenen Tagen stattfinden.
- Die Verteilung der Erzeugnisse findet morgens außerhalb der regulären Zeiten der von der Schule organisierten Mahlzeiten statt.
- Ich muss wenigstens zwanzig Verteilungen pro Schuljahr und pro Programmteil ausführen. **Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Mindestzahl wöchentlicher Verteilungen.**
- Untersagt sind:
  - die Verwendung der Erzeugnisse zur Zubereitung der Mahlzeiten;
  - der Weiterverkauf der Erzeugnisse;
  - die Verteilung der Erzeugnisse an die Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule.

